



## **Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat**

vom 17. September 2025

GR Nr. 2025/409

### **Departement der Industriellen Betriebe, Volksinitiative «ewz-Bonus für alle – 80 Millionen Franken Volksdividende», Ablehnung**

#### **1. Ausgangslage**

Die Volksinitiative «ewz-Bonus für alle – 80 Millionen Franken Volksdividende» wurde am 19. Dezember 2024 mit 3857 Unterschriften (Angabe Initiativkomitee) eingereicht. Die Initiative stellt in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs folgendes Begehren:

Die Verordnung über die Gewinnablieferung des ewz (VGew) (AS 732.150) wird wie folgt ergänzt:

#### **Übergangsbestimmung Bonusaktion 2024**

1. Neben der ordentlichen Gewinnablieferung an die Stadtkasse wird aus dem Gewinn des Jahres 2024 ein gleich hoher Betrag von 80 Millionen Franken als Bonuszahlung an alle Kundinnen und Kunden mit Grundversorgung ausgerichtet.
2. Die Bonuszahlung erfolgt in Form eines Einheitsbetrags pro Haushalt oder Gewerbebetrieb.
3. Übersteigt der Bonusbetrag den auf der Schlussabrechnung ausgewiesenen Gesamtumsatz der Kundin oder des Kunden, wird maximal der Gesamtumsatz vergütet.
4. Der Stadtrat regelt insbesondere die Anspruchsberechtigung und die Modalitäten der Bonusauszahlung.

Das Initiativkomitee begründet die Volksinitiative wie folgt:

Seit 2019 hat das ewz Jahr für Jahr 80 Millionen Franken Gewinn an die Stadtkasse abgeführt. Trotz dieser regelmässigen Gewinnablieferung ist das Eigenkapital innert fünf Jahren um 605 Millionen Franken angewachsen und betrug Ende 2023 stolze 2'222 Millionen Franken. Damit deckt es das gesamte Anlagevermögen – eigene Kraftwerke und Beteiligungen an Partnerkraftwerken – zu 115 Prozent ab. Ein Rekordwert, der zeigt, dass das ewz äusserst solide finanziert ist.

2023 hat das ewz einen Rekordgewinn von 370 Millionen Franken erwirtschaftet. 2024 wird ein Gewinn von rund 317 Millionen Franken erwartet. Deshalb lanciert die AL eine Bonusaktion, wie wir das schon in den Nullerjahren mit Erfolg gemacht haben. Parallel zur Gewinnablieferung an die Stadt sollen aus dem Gewinn des Jahres 2024 weitere 80 Millionen Franken als Einheitsbonus an die Kund\*innen in der Grundversorgung – Haushalte und KMU – ausgerichtet werden. Diese haben in den letzten Jahren die regulierten Stromtarife bezahlt, während Grosskunden bis 2021 von deutlich tieferen Marktpreisen profitieren konnten.

Mit 80 Millionen Franken kann das ewz seinen 235'000 Kund\*innen einen Bonusbetrag von 340 Franken pro Haushalt und Gewerbebetrieb auszahlen. Die Bonusauszahlung ist ein wirksamer Beitrag zur Stärkung der Kaufkraft. Um den Aufwand zu minimieren, wird der Bonus in Form einer Kostengutsprache für künftige Rechnungen an die Kund\*innen ausbezahlt.

Mit Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 210/2025 stellte der Stadtrat fest, dass die Volksinitiative «ewz-Bonus für alle – 80 Millionen Franken Volksdividende» zustande gekommen ist.

Mit STRB Nr. 1858/2025 wurde festgestellt, dass die Volksinitiative «ewz-Bonus für alle – 80 Millionen Franken Volksdividende» nach dem Grundsatz in dubio pro populo (im Zweifel für die Volksrechte) nicht ungültig ist, auch wenn hinsichtlich der Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht Zweifel bestehen und sich die Umsetzung der Initiative als herausfordernd erweist.



Mit gleichem Beschluss hat der Stadtrat entschieden, die Initiative abzulehnen und auf einen Gegenvorschlag zu verzichten. Hält der Stadtrat eine Initiative für gültig und verzichtet auf die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags, hat er gemäss § 155 i. V. m. § 130 Abs. 3 GPR dem Gemeinderat innert neun Monaten nach dem Einreichen der Initiative Bericht und Antrag über deren Gültigkeit und Inhalt zu erstatten. Die entsprechende Frist läuft am 19. September 2025 ab.

## **2. Begründung der Initiative**

Die Initianten begründen die Bonuszahlung an die grundversorgten Kundinnen und Kunden mit der soliden finanziellen Lage des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) und den zuletzt hohen Gewinnen. Des Weiteren machen sie geltend, die Grosskunden hätten gegenüber der Grundversorgung bis 2021 von tiefen Marktpreisen profitiert. Bereits in den Nullerjahren seien entsprechende Bonusaktionen sodann erfolgreich durchgeführt worden.

## **3. Bonusaktionen 2003–2017**

Die Initianten berufen sich in ihrer Initiative auf die frühere Praxis, wonach den Kundinnen und Kunden des ewz Boni gewährt worden seien.

Zwischen 2003 und 2017 führte das ewz regelmässig Bonusaktionen durch, bei denen Kundinnen und Kunden bei guter Ertragslage Rückvergütungen in Form von Tarifierduktionen erhielten. Der Auslöser war, dass das ewz seine finanzielle Zielvorgabe eines Reinertrags von 6 bis 9 Prozent des Umsatzes über Jahre deutlich übertraf. 2003 beschloss der Gemeinderat erstmals eine dreijährige Bonusaktion mit bis zu 30 Prozent Reduktion bei Ökostrom. Rechtlich verankert wurde dies im damaligen Energieabgabereglement.

Trotz neuer Stromtarife 2006 wurde die Bonuspraxis fortgeführt. Es folgten weitere Bonusphasen mit Reduktionen zwischen 7 und 15 Prozent, sofern das ewz die Gewinnziele übertraf. Ab 2008 wurde die Regelung nicht mehr im Energieabgabereglement, sondern durch separate Gemeinderatsbeschlüsse festgelegt.

Nach Inkrafttreten des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) und der damit verbundenen Tarifregulierung durch die ElCom wurde 2012 zur Abfederung von Tarifsteigerungen noch ein Bonus von 7,5 Prozent gewährt. 2013 und 2014 folgte eine letzte Phase mit einem Bonus von 10 Prozent. Der Marktpreis war in dieser Phase tiefer als die Gestehungskosten für die grundversorgten Tarife. Durch die Gewährung des Bonus wollte der Gemeinderat u. a. auch den Anreiz für Kundinnen und Kunden dämpfen, den Netzzugang zu erklären und mithin den Strom zu Marktbedingungen bei anderen Anbietern zu beziehen. Ab 2015 sollte ein Bonus nur noch bei genügend verbleibendem Gewinn – nach der Gewinnablieferung an die Stadt – ausgerichtet werden. Da dies nicht mehr gegeben war, wurde die Regelung 2017 aufgehoben (GR Nr. 2016/457). Begründet wurde dies mit den geänderten Marktbedingungen: Tarifboni seien im regulierten Strommarkt mit der Einführung des StromVG sachlich nicht mehr gerechtfertigt und könnten zu Ungleichbehandlungen führen. Der frühere ewz-Bonus auf Energie- und Netznutzungstarife basierte auf einem Monopolmodell ohne Tarifkontrolle. Heute sind die Tarife gesetzlich reguliert, fair kalkuliert und im schweizweiten Vergleich angemessen. Zudem ist der



Gewinn des ewz durch das StromVG auf ein angemessenes Mass begrenzt. Seitdem kennt die Stadt keinen ewz-Bonus mehr.

Mit der vorliegenden Volksinitiative wird die Wiedereinführung eines Bonus für das Jahr 2024 aufgrund der guten finanziellen Lage des ewz verlangt. Von den früheren Bonusaktionen unterscheidet sich die Initiative dadurch, dass sie eine Abschöpfung eines Teils des Gewinns nur zugunsten der Kundinnen und Kunden mit Grundversorgung anstrebt; die früheren Boni waren dagegen als Teil der Tarife ausgestaltete Tarifelemente. Vor Inkrafttreten des Stromversorgungsgesetzes und der damit verbundenen Marktöffnung hat die Stadt allen Kundinnen und Kunden Reduktionen auf den Elektrizitätstarifen gewährt. Nach Inkrafttreten des Stromversorgungsgesetzes wurden Reduktionen auf dem Energietarif und auf dem Netznutzungstarif gewährt. Im Unterschied zur Volksinitiative wurden die Marktkunden bei den damaligen Bonusaktionen ebenfalls berücksichtigt. Zum einen wurde damals allen Strombezugskundinnen und -kunden – einschliesslich der Marktkunden – dasselbe Netznutzungsentgelt in Rechnung gestellt, das durch den Bonus ermässigt war. Zum anderen haben die Marktkunden mit der Erklärung des Netzzugangs entschieden, auf eine Energielieferung zu Tarifkonditionen und damit auf den Bonus auf Energietarifen zu verzichten.

Die damalige «Gewinnausschüttung» kann zudem auch deshalb nicht als Vergleich herangezogen werden, weil ewz damals praktisch ausschliesslich Strom produzierte und diesen an seine Monopolkundinnen und -kunden lieferte. Heute ist das ewz nicht mehr nur ein Elektrizitätswerk, sondern ein Unternehmen, das einen überwiegenden Teil seines Umsatzes am Markt und in anderen Geschäftsbereichen erzielt (wie Stromlieferungen an freie Kundinnen und Kunden, Energiedienstleistungen im Wärme- und Kältebereich).

#### **4. Gründe für die Ablehnung der Initiative**

##### **4.1 Eigenwirtschaftlichkeit und grosse Investitionen für Netto-Null-Ziele**

Das ewz ist ein Eigenwirtschaftsbetrieb (Art. 5 und Anhang 1 Finanzhaushaltverordnung [FHVO, AS 611.101]). Als solcher hat er seinen Aufwand für den Betrieb, den Unterhalt, die Verwaltung, die Abschreibungen und die Zinsen für das investierte Kapital mit dem Entgelt (Beiträge, Gebühren) für seine Leistungen zu decken. In den nächsten Jahren stehen mit dem Ausbau der thermischen Netze in der Stadt, dem zwingend erforderlichen Stromnetzausbau und den Investitionen in die Wasserkraft und Energieerzeugungsanlagen, die erneuerbare Energie nutzen, grosse Investitionen an. Für die nächsten zehn Jahre ist mit Investitionen in der Höhe von über 3 Milliarden Franken zu rechnen. Diese Investitionen stellen die zentralen Instrumente der Stadt Zürich für die Erreichung der Netto-Null-Ziele dar.

Zudem soll das ewz die entsprechenden Investitionen aus eigenen Mitteln und nicht zulasten des Steuerhaushalts bzw. der nächsten Generation finanzieren. Die 10-Jahres-Planung des ewz zeigt auf, dass der Anlagedeckungsgrad durch die hohen Investitionen in den nächsten zehn Jahren wieder deutlich unter 100 Prozent fallen wird und das ewz voraussichtlich ab dem Jahr 2029 finanzielle Mittel von der Stadt Zürich für die Finanzierung des vorgesehenen Investitionsvolumens benötigen wird.



Somit ist festzuhalten, dass eine Gewinnausschüttung gemäss der Initiative die Erreichung der langfristigen Ziele der Stadt gefährdet, zu einer höheren Verschuldung der Stadt führen wird und daher insbesondere die nächste Generation zusätzlich belasten wird.

#### **4.2 Eingriff in reglementierte Elektrizitätstarife, sachfremde Gewinnverwendung und Verletzung der energiepolitischen Ziele**

Gemäss Initiativtext soll die Bonuszahlung an die Kundinnen und Kunden mit Grundversorgung ausgerichtet werden. Die Verteilnetzbetreiber müssen für dieses Kundensegment einen einheitlichen Elektrizitätstarif festlegen (Art. 6 Abs. 3 Stromversorgungsgesetz [StromVG, SR 734.7]). Die Elektrizitätstarife sind für mindestens ein Jahr festzulegen und sind aufgeschlüsselt nach Netznutzung, Energielieferung, Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen zu veröffentlichen (Art. 6 Abs. 3 StromVG). Das Netznutzungsentgelt muss pro Spannungsebene und Kundengruppe einheitlich sein (Art. 14 Abs. 3 lit. c StromVG; Art. 18 Abs. 2 StromVV). Das Entgelt für die in der Grundversorgung gelieferte Elektrizität darf die anrechenbaren Energiekosten nicht übersteigen (Art. 4 Abs. 2 StromVV [SR 734.71]). Die Erzielung eines angemessenen Gewinns ist erlaubt (Art. 4 Abs. 3 lit. a Ziffer 5 StromVV), wobei dieser Gewinn gesetzlich reguliert und überwacht ist. Diese Regelungen haben zum Ziel, überhöhte Energie- und Netznutzungstarife zu verhindern. Die in den vergangenen Jahren erwirtschafteten Gewinne des ewz sind denn auch nicht auf die Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung zurückzuführen, sondern sie stammen hauptsächlich aus dem Marktbereich. Das ewz ist daher ein atypischer Eigenwirtschaftsbetrieb. Der weitaus grösste Teil seines Umsatzes im Jahr 2024, nämlich 65 Prozent, stammt aus Leistungen am freien Markt. Nur 35 Prozent des Umsatzes werden in den Monopolbereichen erwirtschaftet.

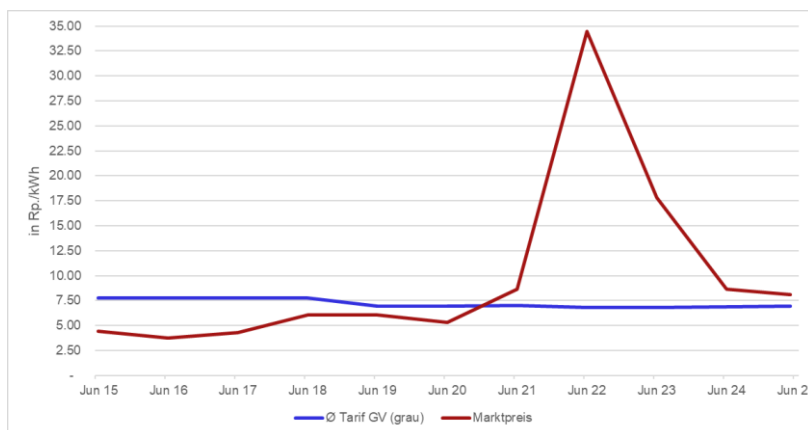
Die vorgesehene Bonusregelung führt dazu, dass die Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung am Gewinn beteiligt werden sollen, der aus dem Marktbereich stammt. Das bedeutet, dass Gewinne aus dem Marktbereich an die grundversorgten Kundinnen und Kunden umverteilt werden. Diese Umverteilung ist mit Blick auf die regulierten und überwachten Tarife der Grundversorgung sachlich nicht gerechtfertigt, da damit zumindest indirekt in die regulierten und überwachten Tarife in der Grundversorgung eingegriffen wird. Eine weitere Folge ist eine entsprechende Verzerrung mit Blick auf die Netznutzungstarife, die für grundversorgte Kundinnen und Kunden und Marktkundinnen und -kunden pro Spannungsebene und Kundengruppe einheitlich sein müssen. Diese Umverteilung ist zudem auch fragwürdig, weil umgekehrt Verluste aus dem freien Markt in keinem Fall dem Monopolbereich verrechnet werden können und dürfen. Solche Verluste treten insbesondere bei tiefen Strommarktpreisen, Kraftwerksausfällen und Sonderkosten mit erheblicher Wahrscheinlichkeit ein. Insbesondere das Jahr 2022 mit der anhaltenden Trockenheit hat eindrücklich gezeigt, wie hoch das Verlustrisiko bei einem Produktionsausfall sein kann. Dieses Risiko muss das ewz als Eigenwirtschaftsbetrieb vollumfänglich selbst tragen. Um solche Risiken finanziell auffangen zu können, benötigt das ewz ausreichende finanzielle Reserven. Mit anderen Worten: Die Marktgewinne dienen neben der Finanzierung von Investitionen vor allem dazu, Marktrisiken und finanzielle Verluste aufzufangen.

Darüber hinaus widerspricht die Initiative dem Anliegen des Verursacherprinzips (Art. 5 Abs. 1 lit. c Energiegesetz [EnG SR. 730.0]) und dem energiepolitischen Ziel des sparsamen Energieverbrauchs (Art. 10 Abs. 3 lit. a GO). Die begünstigten grundversorgten Kundinnen und Kunden sollen eine Zahlung erhalten, die vollständig oder zu einem erheblichen Teil den Kosten für ihren Energieverbrauch für ein Jahr entspricht. Für den erstrebten sparsamen Stromverbrauch stellt dies einen erheblichen Fehlanreiz dar.

Die mit der Initiative verlangte Bonusauszahlung erhöht das Verlustrisiko für ewz und steht den städtischen Zielen und den gesetzlichen Vorgaben entgegen. Von einer solchen sachfremden Gewinnverwendung ist daher abzusehen.

#### **4.3 Attraktive Tarife in der Grundversorgung**

Die grundversorgten Kundinnen und Kunden des ewz haben schweizweit seit Beginn der Marktöffnung sehr attraktive Tarife. Da das ewz über eigene Kraftwerke verfügt, wird der Grundversorgungstarif basierend auf den Kosten dieser Kraftwerke festgelegt. Die grundversorgten Kundinnen und Kunden sind deshalb geschützt vor volatilen und hohen Strommarktpreisen, was sich insbesondere in den letzten Jahren ausserordentlich positiv für die Kundinnen und Kunden ausgewirkt hat. Eine weitere Entlastung dieser Kundengruppe ist vor diesem Hintergrund nicht angezeigt. Der Vergleich 2015–2025 zwischen der Marktkundschaft und den grundversorgten Kundinnen und Kunden von Zürich zeigt, dass über die besagte Periode die grundversorgten Kundinnen und Kunden von stabilen und kostengünstigen Energiepreisen profitiert haben. Im freien Markt dagegen unterliegen die Kundinnen und Kunden erheblichen Risiken und Preisschwankungen. So bezahlten die freien Kundinnen und Kunden seit 2022 aufgrund der Marktverwerfungen bis zum fünffachen Preis und noch heute liegt der Marktpreis höher als der Tarif. Die von den Initianten erwähnte Benachteiligung der grundversorgten Kundinnen und Kunden bestätigt sich bei einer umfassenden Betrachtung somit nicht – im Gegenteil.



Vergleich Marktpreis versus Grundversorgungstarif ewz



#### **4.4 Ungleiche Behandlung von Kundinnen und Kunden**

Gemäss Initiative sollen alle Kundinnen und Kunden mit Grundversorgung einen Bonus erhalten. Zu dieser Kundengruppe gehören die festen Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte sowie die marktberechtigten Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten. Nicht in den Genuss eines Bonus kommen dagegen die Markt- und Grosskunden (sowie jene Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt, die keinen Strom des ewz beziehen).

Die vorgeschlagene Bonusregelung knüpft an die im Stromversorgungsgesetz angelegte Differenzierung zwischen Marktkundinnen und -kunden und Kundinnen und Kunden der Grundversorgung an. Letztere sollen in den Genuss eines Bonus kommen. Diese unterschiedliche Behandlung der beiden Kundensegmente ist unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit gemäss Art. 8 Abs. 1 Bundesverfassung (BV, SR 01) fragwürdig, zumal der Gewinn aus dem Marktbereich stammt, an dem die Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung nichts oder nur wenig beigetragen haben. Zudem lässt die Initiative gänzlich ausser Acht, dass die Kundinnen und Kunden im freien Markt in den Jahren 2022 und 2023 gegenüber der Grundversorgung teilweise den fünffachen Preis bezahlt haben. Ein sachliches öffentliches Interesse für die Bonusregelung bzw. die Ungleichbehandlung ist nicht erkennbar.

Zudem werden alle grundversorgten Haushalte und Gewerbebetriebe (je Anschluss) gleichermassen von einem Bonusbetrag profitieren, unabhängig von den konkreten sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen hinter dem Anschluss.

Zusammenfassend führt die Initiative zu einer sachlich fragwürdigen Ungleichbehandlung der Kundinnen und Kunden des ewz. Ebenso fehlt innerhalb der Zielgruppe eine differenzierte Ausgestaltung der Bonusregelung.

#### **5. Schwierigkeiten bei der Umsetzung**

In Bezug auf die Abwicklung der Bonuszahlung nach einer allfälligen Annahme stellen sich zahlreiche Fragen und Herausforderungen, die für ewz bzw. die Stadtverwaltung aufwendig und kostspielig sein werden. Insbesondere werden Systemanpassungen erforderlich sein, die mit mehreren hunderttausend Franken zu veranschlagen sind. Selbst wenn die dargestellten inhaltlichen Gründe gegen die Volksinitiative ausser Acht gelassen würden, würde sich der Umsetzungsaufwand als unverhältnismässig und problematisch erweisen. Im Einzelnen geht es um Folgendes:

##### **5.1 Beeinträchtigung der Gewinnablieferung**

Die Initiative fordert die zusätzliche Gewinnablieferung von 80 Millionen Franken ausdrücklich aus dem Gewinn des Jahres 2024. Die Volksabstimmung kann jedoch frühestens im Jahr 2026 durchgeführt werden. Für den Fall der Annahme besteht die Problematik, dass zu diesem Zeitpunkt keine Belastung des Gewinns 2024 mehr erfolgen könnte, ohne dass die Ermittlung der ordentlichen Gewinnablieferung für das Jahr 2026 gemäss Art. 3 Abs. 3 VGew durch die ausserordentliche Belastung tangiert würde. Die Jahresrechnung 2024 wird im Zeitpunkt einer allfälligen Umsetzung der Initiative jedenfalls bereits definitiv genehmigt sein (vgl. § 128 Abs.



2 GG). Eine rückwirkende Belastung einer abgeschlossenen Rechnung ist ausgeschlossen. Mit anderen Worten: Das Ergebnis von ewz für das Jahr 2026 wird womöglich die Entnahme von 80 Millionen für das Jahr 2024 berücksichtigen müssen (Art. 3 Abs. 4 VGew). Je nach Ergebnis von ewz kann dies dazu führen, dass die Gewinnablieferung an die Stadt dadurch tiefer ausfällt.

## **5.2 Fehlende Schlussrechnungen für den Jahresstromverbrauch**

Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, dass Ziffer 3 der Volksinitiative für die Berechnung des Bonus eine Schlussrechnung über den Jahresstromverbrauch voraussetzt. Aufgrund des Smart-Meter-Rollouts werden per 2026 aber nur noch rund 50 Prozent der Kundinnen und Kunden über einen mechanischen Zähler verfügen und damit eine Schlussrechnung erhalten. Bei diesem Kundenstamm werden unterjährig Akontorechnungen gestellt. Am Jahresende werden nur diese mechanischen Zähler noch manuell von Mitarbeitenden des ewz ausgelesen. Basierend auf dem so ermittelten Jahresverbrauch wird lediglich diesen Kundinnen und Kunden eine Schlussrechnung ausgestellt. Da die Mitarbeitenden von ewz zudem nicht alle mechanischen Zähler gleichzeitig auslesen können, erhalten die Kundinnen und Kunden in Zürich die Schlussrechnungen gestaffelt zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Demgemäss wird die Berechnungsgrundlage für den Bonus, d. h. der Jahresrechnungsbetrag, a) bei Kundinnen und Kunden mit Smart Metern gar nie ermittelt und b) bei Kundinnen und Kunden mit mechanischen Zählern zu unterschiedlichen Zeitpunkten verteilt über das ganze Jahr vorliegen. Abgesehen davon ist eine allgemeine Gutschrift von Fr. 340.– von vorneherein nicht möglich, weil 100 300 Kundinnen und Kunden, mithin rund 40 Prozent der Rechnungsempfänger, den Betrag von Fr. 340.– pro Jahr gar nicht erreichen. Die Ausrichtung einer anteilmässigen Vergütung ist ebenfalls schwierig umsetzbar und aufwendig.

Bei einer nachträglichen Ausschüttung des Bonus bzw. Kostengutsprache für künftige Rechnungen sind sodann zahlreiche sachlich nicht rechtfertigbare Ungleichheiten unvermeidbar. So fragt sich, wie bei Wegzügen, Umzügen und bei Kurzmietten der Bonus zu entrichten wäre. Schwierige Fragen stellen sich sodann auch bei Spezialanschlüssen (z. B. für private Beleuchtungsanlagen), Allgemeinstrom usw. Die Produktpalette ist mittlerweile gross, so dass eine pauschale Ausschüttung eines Bonus an diese Kundinnen und Kunden oft zu unsachgemässen oder ungerechten Ergebnissen führen müsste. Schliesslich werden sparsame Kundinnen und Kunden mit einem tiefen Stromverbrauch tendenziell benachteiligt.

Ganz generell ist die Umsetzung mit einer pauschalen Jahresgutschrift und damit eine Rechnungsreduktion technisch höchst anspruchsvoll und kaum in den IT-Systemen des ewz abzubilden.

## **5.3 Mehrwertsteuerliche Folgen**

Hinsichtlich der Mehrwertsteuerfolgen ist erheblich, dass die Gutschrift als Teilzahlung bzw. Geschenk aus dem allgemeinen Haushalt der Stadt an die grundversorgten Kundinnen und Kunden anzusehen ist. Der Umsatz des ewz reduziert sich somit nicht um die Bonuszahlung. Die Mehrwertsteuern sind deshalb weiterhin im vollen Umfang, basierend auf dem effektiven, gesamten Umsatz geschuldet. Diese Art von Bonuszahlung wird mehrwertsteuermässig als



Subvention betrachtet, was zusätzliche Aufwände in Form von Vorsteuerkürzungen im Umfang von bis zu 6,48 Millionen Franken auslösen wird.

## **6. Weiteres Verfahren**

Mit der vorliegenden Weisung erstattet der Stadtrat Bericht zur Initiative und stellt Antrag an den Gemeinderat, die Initiative abzulehnen. Für das weitere Verfahren gelten die einschlägigen Bestimmungen des GPR. Da der Stadtrat keinen Gegenvorschlag beantragt, hat der Gemeinderat gemäss § 65a Abs. 2 Verordnung über die politischen Rechte (VPR, LS 161.1) i. V. m. § 131 Abs. 4 und § 155 GPR innert 23 Monaten nach Einreichung der Initiative über Zustimmung oder Ablehnung zu beschliessen, sofern er selbst nicht die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags beschliesst. Andernfalls hat der Gemeinderat gemäss § 65a Abs. 3 VPR i. V. m. § 131 Abs. 4 und § 155 GPR innert 29 Monaten nach Einreichen der Initiative über die Zustimmung oder Ablehnung zu entscheiden. In der Folge findet, da die Initiative Ausgaben von über 20 Millionen Franken beinhaltet, jedenfalls eine Volksabstimmung statt.

**Dem Gemeinderat wird beantragt:**

**Zuhanden der Stimmberechtigten:**

**Die Volksinitiative «ewz-Bonus für alle – 80 Millionen Franken Volksdividende» wird abgelehnt.**

**Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe übertragen.**

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin  
Corine Mauch

Der Stadtschreiber  
Thomas Bolleter